

Vereinsstatuten

Für eine leichtere Lesbarkeit der Statuten wurde die männliche Form verwendet, schliesst aber auch stets die weibliche Form ein.

1. Name

Unter dem Namen "SENIOREN STEINHAUSEN" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinhausen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kreis der Mitglieder

Vereinsmitglieder können natürliche, handlungsfähige Personen und juristische Personen als Einzel- bzw. Kollektivmitglieder sein.

2.2 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags für den eigenen Namen.

2.3 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf Ende des Kalenderjahrs durch Brief oder elektronisch gesendete Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

2.4 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, wenn sie dem Vereinszweck entgegenwirken, den Jahresbeitrag schuldig bleiben oder sonst wie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

3. Zweck

3.1 Grundlegendes

Der Verein dient den Bedürfnissen älterer Menschen in verschiedenen Lebensbereichen, indem er sich für ihre körperliche und mentale Gesundheit einsetzt und die sozialen Kontakte fördert.

3.2 Ressorts

Insbesondere pflegt er folgende Ressorts: Wandern, Velo fahren, Fit/Gym Turngruppen, Aqua-Fitness, Seniorennachmittage, Mittagsclub, TAVOLATA.

3.3 Zusammenarbeit

Der Verein arbeitet mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften, mit Privaten und mit anderen Institutionen zusammen, um seinen Zweck besser zu erreichen.

4. Finanzielle Mittel des Vereins

4.1 Beschaffung der finanziellen Mittel

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch:

- a) Jahresbeiträge seiner Einzel- und Kollektivmitglieder
- b) Zuwendungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen und privaten Personen
- c) Schenkungen und Legate
- d) Erträge aus eigenen Veranstaltungen

4.2 Verwendung der finanziellen Mittel

Der Verein verwendet die finanziellen Mittel für seine eigenen Zwecke.

Er kann im besonderen Einzelfall andere Organisationen finanziell unterstützen.

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

5. Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

6. Mitgliederversammlung

6.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich einmal statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Vereinsmitglieder statt.

Der Vorstand lädt jeweils mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Traktanden ein. Die Einladung erfolgt sowohl durch öffentliche Publikation als auch auf dem Postweg oder mit elektronisch übermittelter Nachricht.

6.2 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes sowie Wahl der Kontrollstelle
- b) Abnahme der Jahresberichte von Vorstand und Kontrollstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- c) Beschluss des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins mit Befreiung von Mitgliederbeiträgen
- e) Änderung der Statuten und Erlass von Reglementen zum Vollzug der Statuten
- f) Beschlussfassung über andere von Gesetzes wegen der Mitgliederversammlung vorzulegende oder ihr vom Vorstand überwiesene Gegenstände
- g) Beschluss über Auflösung des Vereins
- 6.3 Ablauf der Mitgliederversammlung

Der Vorstand sorgt für geordneten Ablauf der Mitgliederversammlung. Der Präsident leitet diese und erteilt das Wort, das jedem Vereinsmitglied zusteht.

Die Wahlen und Beschlüsse kommen mit dem offenen Handmehr zustande, wenn nicht wenigstens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime, schriftliche Abstimmung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich für die Änderung der Statuten, für den Zusammenschluss mit einer anderen Organisation sowie für die Auflösung des Vereins.

7. Vorstand

7.1 Zusammensetzung, Amtsdauer und Zeichnungsbefugnis des Vorstands Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsident, Aktuar und Kassier. Er kann Ausschüsse zur Behandlung spezieller Aufgaben bestimmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand regelt seine Zeichnungsbefugnis und gibt sie jeweils mit dem Budget der Mitgliederversammlung bekannt.

7.2 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- b) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- c) Vertretung des Vereins nach aussen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Wahl von Ausschüssen und Kommissionen und Festlegung ihrer Aufgaben
- 7.3 Finanzielle Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand tätigt die Ausgaben des Vereins im Rahmen des Budgets.

Der Vorstand kann ausserordentliche Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.00 tätigen. In Notfällen kann er nach Rücksprache mit der Kontrollstelle über diese Höchstbeträge hinausgehen.

8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sie prüft die Jahresrechnung des Vereins mitsamt dem Vermögensbestand. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann sie Sachverständige beiziehen.

Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und hält darin fest, ob dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

9. Haftungsbeschränkung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

10. Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 27. April 2016 beschliesst die vorliegenden Statuten und setzt sie sofort in Kraft.

Sie hebt gleichzeitig die Statuten vom 22. Januar 1973 samt Nachträgen vom 2. April 1998, 2. April 2003 und 9. April 2008 auf.

Steinhausen, 27. April 2016

Verein SENIOREN STEINHAUSEN

Die Präsidentin:

Cornelia Epprecht

Heidi Meienberg

H. Munney

Die Aktuarin:

30.04.2016